

Karl-Stein-Hütte, Wehlener Weg 18, 01824 Rathen

## Hüttenordnung Karl-Stein-Hütte

(gültig ab 01.01.2025)

### 1. Allgemeines

Die Karl-Stein-Hütte ist als Wander- und Bergsteigerunterkunft die Basis umfangreicher Sportaktivitäten der DAV-Sektion Leipzig in der Sächsischen Schweiz. Sie wurde mit großem persönlichem Einsatz der Mitglieder der Sektion zu einer Selbstversorgerhütte mit 30 Lagern ausgebaut. Die Nutzung der Karl-Stein-Hütte ist sowohl DAV-Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern gestattet.

Bitte helfen Sie mit, durch Sorgfalt dieses Haus in gutem Zustand zu erhalten und uns dadurch Arbeit und unnötige Aufwendungen zu ersparen. Grundprinzip des Verhaltens auf der Hütte sind Kameradschaft und gegenseitige Rücksichtnahme.

Gleichzeitig wird an ein umweltgerechtes Verhalten aller Hüttenbesucher appelliert. Seien Sie bitte sparsam im Verbrauch von Wasser, Gas und Elektroenergie. Bitte helfen Sie auch bei Abfall- und Lärmvermeidung mit.

Der Hüttdienst hat das Hausrecht; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Eine Nichtbeachtung der Hüttenordnung kann zum Hausverweis führen!

Bei Nutzung durch eingewiesene Gruppen ist die Anwesenheit eines durch die Sektion bestellten Hüttdienstes nicht erforderlich. Die Aufgaben des Hüttdienstes übernimmt dann der verantwortliche Leiter der jeweiligen Gruppe.

### 2. Anmeldung und Schlüsselverwaltung

Für die Anmeldung und Vergabe der Hüttenplätze ist die Geschäftsstelle zuständig.

Jeder Hüttenbesucher hat sich nach Ankunft beim Hüttdienst (wenn vor Ort) zu melden, sich ein Lager zuweisen zu lassen, sich in das Hüttenbuch einzutragen und sein Nutzungsentgelt bar zu entrichten, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist oder die Unterkunftskosten bereits entrichtet sind. Damit erkennt er die Hüttenordnung an.

### 3. Gebühren

Die Hüttengebühren werden von der Sektion Leipzig festgelegt und sind aus der ausgehängten Gebührenordnung ersichtlich. Die Gebührenabrechnung (soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist oder die Unterkunftskosten bereits entrichtet sind) erfolgt am Anreisetag durch den Hüttdienst analog zu den Hüttenbucheinträgen. Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten, sofern sie im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sind, die Mitgliedsgebühr; Nichtmitglieder entrichten die höhere Nichtmitgliedergebühr.

### 4. Hüttenbenutzung

- In der Hütte herrscht Rauchverbot! Das Hantieren mit offenem Feuer ist nicht gestattet. (Ausnahme: Kerzen im Aufenthaltsraum nur unter Aufsicht)
- Die Hüttenräume dürfen nur mit Haus- oder Hüttenschuhen betreten werden. Straßen- oder Wanderschuhe sind im Vorraum im Schuhregal abzustellen.
- Fluchtwege und Durchgänge dürfen nicht verstellt werden.
- Es besteht ein absolutes Tierverbot in der Hütte sowie in angrenzenden Räumen und der gesamten Außenanlage.

<sup>1)</sup> In dieser Ordnung gelten die der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten generisch maskulinen Personenbezeichnungen in gleichem Maße für Personen jeglichen Geschlechts.

<sup>2)</sup> Die Kurtaxe richtet sich nach den Anforderungen der Gemeinde und kann sich ohne Einhaltung von Fristen ändern.

Karl-Stein-Hütte, Wehlener Weg 18, 01824 Rathen

- Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist Hüttenruhe. Ausnahmen sind bei Zustimmung aller Gäste vom Hüttdienst genehmigen zu lassen. Die Gemeinschaftsräume sind bis 22:00 Uhr ordentlich aufgeräumt freizumachen. Während der Hüttenruhe sowie bei Abwesenheit und Dunkelheit sind Hütte und Werkstatt verschlossen zu halten.
- Zum Schlafen ist ein Schlafsack (auch Hüttenschlafsack oder Bettüberzug) mit untergelegtem eigenem Laken zu verwenden. Wer diese Sachen nicht dabei hat, kann sie gegen Gebühr beim Hüttdienst ausleihen.
- Mit dem Ende des Aufenthaltes sind alle persönlichen Gegenstände aus den genutzten Räumen wieder zu entfernen.
- Die Esseneinnahme und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in den Schlafräumen sind untersagt. Lebensmittel sind nach den Mahlzeiten im Vorratsraum abzustellen. Leicht verderbliche Waren können im Kühlschrank untergebracht werden.
- Bei Küchenbenutzung ist auf pflegliche Behandlung der Einrichtung zu achten. Geschirr und Kücheneinrichtung sind unmittelbar nach Benutzung zu säubern.
- Die Benutzung der Lüfteranlage über dem Herd ist nur bei angekipptem Fenster möglich.
- Nahrungsmittelreste und Restmüll sowie Verpackungen sind in die gekennzeichneten Behältnisse zu entsorgen.
- Die an den Heizkörpern befindlichen Thermostatköpfe werden über eine Raumreglung angesteuert (Thermostatköpfe nicht betätigen). Über die Raumreglung kann die gewünschte Raumtemperatur eingestellt werden.
- Das Betreiben von Phonogeräten ist nur erlaubt, wenn andere Gäste dadurch nicht gestört werden. Das Betreiben von Fernsehgeräten ist untersagt.
- Auf dem Gelände der Hütte darf **kein Lagerfeuer** abgebrannt werden.

## 5. Verlassen des Hauses, Abreise

Vor der Abreise ist jeder Gast verpflichtet, sich an der Reinigung der Hütte und des Hüttenumfeldes zu beteiligen.

Alle genutzten Räume sind zu saugen und feucht zu wischen.

Alle Abfalleimer bzw. Papierkörbe sind entsprechend der Mülltrennung zu leeren. Flaschen, Gläser und Papier sowie der „Gelbe Sack“ sind wieder mit nach Hause zu nehmen. Restmüll kann in die dafür vorgesehene Tonne entsorgt werden.

Alle Fenster einschl. Fensterläden sind zu schließen. Beim Verlassen des Hauses ist die Außentür abzuschließen.

## 6. Schäden

Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Hauses, seiner Einrichtung, des Inventars und der Ausstattung hat der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen bzw. Aufsichtspflichtigen oder Betreuer verantwortlich.

Vorgefundene oder eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle per E-Mail ([geschaeftsstelle@dav-leipzig.de](mailto:geschaeftsstelle@dav-leipzig.de)) oder dem Hüttdienst zu melden.

Leipzig, 01.01.2025

- <sup>1)</sup> In dieser Ordnung gelten die der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten generisch maskulinen Personenbezeichnungen in gleichem Maße für Personen jeglichen Geschlechts.
- <sup>2)</sup> Die Kurtaxe richtet sich nach den Anforderungen der Gemeinde und kann sich ohne Einhaltung von Fristen ändern.